



SCHWEIZERISCHE MISSION  
BEI DEN  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Rue de la Loi 102, B-1040 Brüssel  
7 - 8b.20 - AG/dk

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	
Brüssel, 12. Juli 1976	
777.321 Nitrex	
R 14 JUL 1976	
<del>Bel</del>	Integrationsbüro des EPD und des EVD
Kopie an So A	3003 <u>B e r n</u>

CSV-Entscheidung  
der Kommission

Herr Sektionschef,

Einen Tag nach der Verkündung des Urteils in der Strafsache Adams durch das Basler Bezirksgericht erliess die Kommission aufgrund von Art. 11 § 5 Vo Nr. 17 die beiliegende Entscheidung gegen die niederländische Verkaufsorganisation "Centraal Stikstof Verkoopkantoor (CSV)".

Die CSV, die sich weigert, dem Auskunftsverlangen der Kommission nachzukommen, beruft sich darauf, dass die geforderten Informationen zum Teil Exporte der CSV in Gebiete ausserhalb der EG betreffen, die im Rahmen einer von der Nitrex überwachten Vereinbarung durchgeführt worden seien. Da die bei der CSV für die Auskunftserteilung berechtigten Personen ebenfalls ein Verwaltungsratsmandat in der Nitrex AG innehaben, macht die CSV geltend, diese Personen könnten sich möglicherweise, würden sie dem Verlangen der Kommission nachkommen, nach Art. 273 StGB strafbar machen. Um sich auf Art. 34 StGB (Notwehr) berufen zu können, brauche sie eine letztinstanzliche Entscheidung, die sie zur Auskunftserteilung zwingt. Die CSV werde deshalb gegen die Entscheidung beim EGH Berufung einlegen (vgl. S. 3).

./.

**Dodis**



Die Kommission verwirft diese Argumentation, indem sie u.a. geltend macht, dass die Mitteilung der fraglichen Informationen an ein internationales Kartell mit Sitz in der Schweiz das Auskunftsrecht der Kommission nicht beeinträchtigt. Bezüglich des Verhältnisses der schweizerischen Strafrechtsnormen zur Auskunftspflicht erklärt die Kommission:

"considérant dès lors que même au cas où la législation suisse pourrait s'interpréter comme permettant d'assimiler la communication des renseignements visés à la Commission à une divulgation interdite par ladite législation, cela ne pourrait conduire à retarder l'exécution d'obligations imposées par la Commission en vue d'assurer le respect des règles de concurrence."

Es fällt auf, dass die CSV und die Kommission in ihrer jeweiligen Argumentation nicht vom genau gleichen Sachverhalt ausgehen. Während die Kommission die Mitteilung einer Information an eine Drittstaat-Gesellschaft als Rechtfertigungsgrund für die Auskunftsverweigerung nicht anerkennt, macht die CSV geltend, die geforderten Auskünfte betreffen zum Teil Exporte, die im Zusammenhang mit einer von Nitrex AG in Zürich überwachten Vereinbarung abgewickelt wurden.

Falls die CSV sich an die in Art. 1 der Entscheidung formulierten Begehren der Kommission hält, so erschiene es mir äusserst unwahrscheinlich, dass die eidgenössischen Behörden sich dadurch veranlasst sehen könnten, ein Verfahren auf Grund von Art. 273 StGB gegen die holländischen Verwaltungsräte der Nitrex einzuleiten.

Jedenfalls dürfte es der GD IV der Kommission - falls dies ihre Absicht sein sollte - kaum gelingen, mit diesem Verfahren einen Konflikt zwischen Art. 273 StGB und dem Gemeinschaftsrecht zu inszenieren. Zweifellos wird der EGH die Entscheidung der Kommission schützen und die CSV dazu anhalten, die geforderten

- 3 -

Auskünfte zu erteilen. Falls darauf nach dieser Auskunftser-  
teilung die Verwaltungsräte der CSV, die auch Verwaltungs-  
räte der Nitrex sind, schweizerischerseits nicht angeklagt  
werden, wäre eher der praktische Beweis erbracht, dass in  
dieser Sache kein Konflikt besteht.

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen  
Hochachtung.

Der Chef-Stellvertreter  
der schweiz. Mission

*F.R. Staehelin*

(F.R. Staehelin)

Beilage:

- Décision de la Commission du 25.6.1976, C(76) 899 final

Kopie mit Beilage an:

- Handelsabteilung
- Völkerrechtsdirektion
- Bundesanwaltschaft

*und dass Adams  
somit unrecht-  
mäßig verurteilt  
worden ist??*